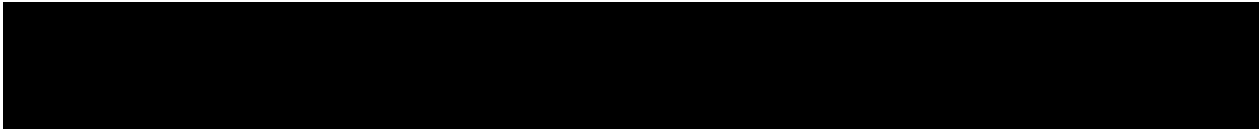


69d - VK 2 - 08 /2019

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren



- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:



gegen



- Antragsgegner und Vergabestelle -

wegen:

Rahmenvertrag Bestatterdienstleistungen



hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Langsdorf und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsärztin Denz-Kinzel ohne mündlichen Verhandlung am 30. April 2019 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt, die die Antragstellerin tragen hat.
3. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsgegner schrieb mit europaweiter Bekanntmachung vom 2. Januar 2019 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union unter der Ausschreibungsnummer [REDACTED] einen Rahmenvertrag für Bestatterdienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des [REDACTED] im offenen Verfahren aus. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 2 Jahre mit der Option der zweimaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Unter den Ziffern 1.3-1.15 der Leistungsbeschreibung (Blatt 120-118 der Vergabeakte) führt der Antragsgegner aus, was unter Ausschlusskriterien zu verstehen sei, das diese mit **(A)** gekennzeichnet seien und deren Nichterfüllung zum zwingenden Ausschluss des Angebotes führe. Im technischen Teil der Leistungsbeschreibung (Blatt 115 der Vergabeakte) finden sich Ausführungen zum Ausschreibungsgegenstand. Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung lautet wie folgt:

„Die Aufträge beinhalten folgende Leistungen:

- Anfahrt (vom Sitz der Pietät) zum Fund-bzw. Aufnahmeort,
- Aufnahme bzw. Bergung,
- Einlagerung bzw. in entsprechende Behältnisse zu geben,
- Beförderung zum Verbringungsort,
- Aufbringung bzw. Abstellung am Verbringungsort (Kühlraum), i.d.R. Gerichtsmedizinisches Institut, bei Überschreitung der dortigen Kapazitäten in Räumlichkeiten des Auftragnehmers bzw. des Hauptfriedhofes der Stadt [REDACTED].“

Ziffer 2.4 der Leistungsbeschreibung (Blatt 115 der Vergabeakte) lautet wie folgt:

„Leistungsbereich

die zu vereinbarenden Leistungen sind ausschließlich im Bereich der Gebietskörperschaft Stadt [REDACTED] sowie [REDACTED] und dem Zuständigkeitsbereich der Polizeiautobahnstation (PASt) [REDACTED] zu erbringen. In Ausnahmefällen sind Leichen vom Krematorium [REDACTED] ins Gerichtsmedizinische Institut nach [REDACTED] und zurück zu transportieren.“

Bezüglich der Anforderungen an den Auftragnehmer enthält die Leistungsbeschreibung unter anderem unter Ziffer 2.11 folgendes:

„2.11 Anforderungen an den Auftragnehmer

der AN hat ein zur Sach- und fachgerechten Aufbewahrung von Leichen zugelassenen Kühlraum vorzuhalten. Der Kühlraum muss Platz zur Zwischenlagerung von mindestens 6 Leichen bieten.“

Hinsichtlich der Ausführung der Leistung (Blatt 113 der Vergabeakte) sieht die Leistungsbeschreibung unter anderem folgendes vor:

„2.13 Leistungserbringung

Der AN verpflichtet sich, seine Leistung zu jeder Tages- und Nachtzeit (24-Stunden-Dienst) auch an Sonn- und Feiertagen, innerhalb einer, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrslage angemessenen Zeit nach Auftragserteilung auszuführen. In der Regel gilt jedoch als angemessen, wenn der AN mit seinem Fahrzeug spätestens 40 Minuten nach Beauftragung am angegebenen Fund- bzw. Aufnahmeort leistungsbereit erscheint.“

„2.14 Verspätetes Eintreffen am Einsatzort

Trifft der AN nach einer angemessenen Frist, längstens 40 Minuten nach Beauftragung durch die Organisationseinheit des AG, nicht am Einsatzort ein, kann der AG ein anderes Unternehmen beauftragen. Sofern der AN das verspätete Eintreffen verschuldet verzögert hat, haftet er für die dadurch entstandenen Mehrkosten.“

„2.18 Bestimmungsort

Der Überführungsort wird von den anordnenden Bediensteten der Polizei bestimmt, in der Regel das

Zentrum der Rechtsmedizin der
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (GMI)
Kennedyallee 104

In Ausnahmefällen - insbesondere bei Ausschöpfung der Lagerkapazität des GMI - ist der Bestimmungsort die Leichenhalle (Kühlraum) des Bestatters oder des Hauptfriedhofes. Die Entscheidung hierüber wird von den anordnenden Bediensteten der Polizei getroffen. Hier sind die speziellen Behältnisse zur Lagerung vorzuhalten.“

Die Antragstellerin, die ihre Räumlichkeiten (auch Kühlräume) im Bereich der Gebietskörperschaft der Stadt [REDACTED] hat, gab neben zwei weiteren Bietern fristgemäß ein Angebot ab. Mit Vorabinformationsschreiben vom 18. März 2019 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, sie werde den Zuschlag nicht erhalten, da es ein wirtschaftlich günstigeres Angebot gebe. Der für den Zuschlag vorgesehene Bieter hat seinen Firmensitz in [REDACTED] und [REDACTED] und hält zwei Teams im Stadtgebiet [REDACTED] vor. Die Kühlräume befinden sich in [REDACTED].

Mit anwaltlichen Schreiben vom 21. März 2019 ließ die Antragstellerin die Vergabeentscheidung als vergabefehlerhaft rügen. Der für den Zuschlag vorgesehene Bieter erfülle

die Leistungsbeschreibung unter Ziffer 2.4 nicht, denn es sei ihm nicht möglich, die Aufbringung bzw. Abstellung in einem Kühlraum im Bereich der Gebietskörperschaft der Stadt [REDACTED] zu erbringen, was jedoch nach der Leistungsbeschreibung zwingend erforderlich sei. Nach Informationen der Antragstellerin befänden sich seine Kühlräume in Offenbach. Des Weiteren könne der für den Zuschlag vorgesehene Bieter Ziffer 2.13 der Leistungsbeschreibung ebenfalls nicht erfüllen, denn es sei ihm nicht möglich, spätestens 40 Minuten nach Beauftragung am angegebenen Fund- bzw. Aufnahmeort leistungsbereit zu erscheinen. Sowohl die Anforderungen in Ziffer 2.4 als auch in Ziffer 2.13 seien Mindestanforderungen, was sich aus den Formulierungen „ausschließlich“ in Ziffer 2.4 und „spätestens“ in Ziffer 2.13 der Leistungsbeschreibung ergebe. Durch die beabsichtigte Vergabe an einen nicht geeigneten Bieter werde sie, die Antragstellerin, auch in dem Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 Absatz 2 GWB verletzt. Der Antragsgegner erklärte sich per E-Mail vom 25. März 2019 bereit, die Frist für die Rügeerwidern auf den 28. März 2019, 14:00 Uhr zu verlängern.

Mit Schriftsatz vom 28. März 2019, per Fax am selben Tag um 15:30 Uhr bei der Geschäftsstelle Vergabekammer des Landes Hessen eingegangen, beantragte die Antragstellerin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und bezieht sich im Wesentlichen auf ihr Rügeschreiben vom 21. März 2019, das Bezug genommen wird (Anlage 6 des Nachprüfungsantrages vom 28. März 2019).

Die Antragstellerin beantragt,

1. die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß §§ 160 ff. GWB. Darin möge die Vergabekammer die Antragsgegnerin anweisen, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens wiederherzustellen und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot (zu) erteilen,
2. der Antragstellerin Einsicht in die Vergabeakten gemäß § 165 GWB zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen sowie
2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er ist der Ansicht, die Antragstellerin interpretiere die Leistungsbeschreibung fehl, denn Ziffer 2.4 der Leistungsbeschreibung nehme nicht gänzlich Bezug auf die in Ziffer 2.3 dargestellten Leistungen. Weder die Anfahrt noch die Aufbringung und Abstellung der Leichen in einem Kühlraum werde von der örtlichen Gebundenheit an das Stadtgebiet [REDACTED] erfasst. Diese Leistungen seien dennotwendig nicht an die örtliche Zuständigkeit des Polizeipräsidiums [REDACTED] gebunden und könnten daher ortsunabhängig erbracht werden. Dies ergebe sich aus der gewissenhaften Gesamtschau der Leistungsbeschreibung. Eine örtliche Vorgabe sei vorliegend auch deshalb nicht erforderlich, da nach der Art der zu erbringenden Leistung, hier Kühlung, weder eine örtliche Bindung an die Zuständigkeit des Polizeipräsidiums [REDACTED] noch eine zeitliche Voraussetzung zwingend erfüllt werden müssten.

Auch mit Blick auf 2.13 der Leistungsbeschreibung liege kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Bei Ziffer 2.13 handele es sich nicht um ein Leistungskriterium. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Auswahl des wirtschaftlichen Angebotes seien die vorab festgelegten und im Rahmen der Auftragsbekanntmachung veröffentlichten Eignung- und Zuschlagskriterien entscheidend. Bei den Anforderungen der 2.13 handele es sich demgegenüber ausschließlich um Vertragsbedingungen für die Ausführung der vereinbarten Leistungen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung nach Aktenlage schriftlich zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, den Inhalt der vor der Vergabekammer entstandenen Verfahrensakte sowie die von der Antragsgegnerin vorgelegten Vergabeakte (Blatt 1-649) Bezug genommen, die zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht worden sind.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig (dazu A.), aber unbegründet (dazu B.).

- A. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig. Der Rechtsweg zu den Vergabekammern und -senaten ist eröffnet (dazu I.). Die Antragstellerin ist jedoch nur zum Teil antragsbefugt (dazu II.). Soweit antragsbefugt, hat sie die von ihr geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechtes rechtzeitig gerügt (dazu III.).
- I. Der Rechtsweg zu den Vergabekammern und -senaten ist eröffnet.
1. Der Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl I S. 1750, berichtigt S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl I, S. 1151), ist eröffnet, weil die hier verfahrensgegenständliche europaweite Ausschreibung nach dem 18. April 2016 erfolgte, § 186 Abs. 2 GWB.
2. Bei dem streitgegenständlichen Auftrag handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung nach § 103 Abs. 5 GWB.
3. Der maßgebliche Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 4 lit. c) der Richtlinie 2014/45/EU, der durch die Delegierten Verordnung (EU) 2017/2364 der Kommission vom 18. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren geändert wurde, von 221.000,- € ist ausschließlich der Auftragswertschätzung durch den Antragsgegner (Blatt 10 der Vergabeakte) überschritten.
- II. Die Antragstellerin ist gemäß § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt, denn sie hat ihr Interesse an dem verfahrensgegenständlichen Auftrag durch Abgabe eines Angebo-

tes gezeigt. Nach ihrem schlüssigen Vortrag ist es auch nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass sie durch die mögliche Nichteinhaltung von Vorschriften des Vergaberechtes in ihren Rechten aus § 97 Absatz 6 GWB verletzt ist und ihr dadurch ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

- III. Die Antragstellerin hat die von ihr geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des Vergaberechtes rechtzeitig nach Erhalt des Vorabinformationsschreibens vom 18. März 2019 am 21. März 2019 gerügt, § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB.
- B. Der Nachprüfungsantrag ist aber nicht begründet. Die Antragstellerin ist nicht in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt. Das Angebot des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters ist nicht gemäß § 57 Abs.1 Hs. 1 VgV auszuschließen, denn es entspricht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (dazu I.). Auch liegt kein Verstoß gegen Ziffer 2.13 der Leistungsbeschreibung vor (dazu II.).
- C. Das Angebot des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters ist nicht gemäß § 57 Abs. 1 Hs. 1 VgV auszuschließen, denn es entspricht Ziffer 2.4 der Leistungsbeschreibung, die auch eindeutig ist, § 121 GWB. Danach müssen die in Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nicht allesamt im Bereich der Gebietskörperschaft der Stadt [REDACTED] erbracht werden. Von der örtlichen Gebundenheit sind weder die Anfahrt noch die Aufbringung und Abstellung der Leichen in den Kühlräumen des Auftragnehmers erfasst. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut der Ziffer 2.4 der Leistungsbeschreibung direkt, aber aus der Auslegung der Leistungsbeschreibung insgesamt. Für die Auslegung von Vergabeunterlagen werden die §§ 133,157 BGB herangezogen. Hier ist auf die objektive Sicht eines verständigen und fachkundigen Bieters abzustellen, der mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vertraut ist. Maßgeblich ist nicht das Verständnis eines einzelnen Bieters, sondern wie der abstrakt angesprochene Empfängerkreis die Leistungsbeschreibung verstehen durfte (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 12. Juli 2016-11 Verg 9/16-juris, RdNr. 110 mit weiteren Nachweisen). Die herrschende Meinung versteht in diesem Auslegungszusammenhang den § 133 BGB als Verbot, eine Willenserklärung sozusagen nur in ihrem Buchstaben entsprechend zu interpretieren. Praktisch bedeutet dies, dass außer dem Wortlaut der Erklärung auch deren rechtlich relevante Begleitumstände mit einzubeziehen sind, sofern sie dem Empfänger und dem Erklärenden zumindest erkennbar waren. Ausgangspunkt und Gegenstand jeder Auslegung ist also zunächst die Erklärung, d. h. der Wortlaut oder die sonstigen Verhaltensweisen die Willenserklärung beinhalten. Auch dann, wenn wie hier ein vermeintlich klarer und eindeutiger Wortlaut der Erklärung vorliegt, sich aber aus den Umständen ergibt, dass etwas anderes gewollt war, sind der Auslegung keine Grenzen gesetzt (BGH NJW-RR 1996,1458). Insoweit ist dem Antragsteller zuzugestehen, dass der Wortlaut von Ziffer 2.4 „Die zu vereinbarenden Leistungen sind ausschließlich im Bereich der Gebietskörperschaft der Stadt [REDACTED] ... zu erbringen...“ isoliert betrachtet zu dem Verständnis führt, dass sowohl der Firmensitz als auch die Kühlräume des Auftragnehmers im Bereich der Gebietskör-

perschaft der Stadt [REDACTED] liegen müssen. Die vom Antragsgegner gewählte Formulierung ist vor dem Hintergrund der Leistungsbeschreibung insgesamt unglücklich und sollte zukünftig so vermieden werden. Jedoch ergibt sich aus dem Zweck der Leistungsbeschreibung im Übrigen und den vergaberechtlichen Grundsätzen, dass der Antragsgegner hier etwas anderes gewollt hat. Weder der Firmensitz noch die entsprechenden Kühlräume der potentiellen Bieter gebunden an die Gebietskörperschaft der Stadt [REDACTED] sollen (zwingende) Anforderung der Leistungsbeschreibung sein. Gebunden an die Gebietskörperschaft der Stadt [REDACTED] und damit an den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums [REDACTED] ist lediglich der Fund- und Aufnahmeort (Bergungsort). Hauptpflicht des potentiellen Auftragnehmers hinsichtlich des Verbringungsortes ist der Transport der Leichen bzw. Leichenteile an das gerichtsmedizinische Institut der Johann- Wolfgang- Goethe -Universität in Frankfurt am Main. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei Ausschöpfung der Lagerkapazität des gerichtsmedizinischen Institutes, ist der Verbringungsort der Kühlraum des Bestatters (des potentiellen Auftragnehmers) oder der Hauptfriedhof der Stadt [REDACTED]. Die Verbringung in die Räumlichkeiten des potentiellen Auftragnehmers ist also lediglich eine Nebenleistung. Für dieses Verständnis spricht der letzte Spiegelstrich Ziffer 2.3 und 2.18, die die Bestimmung des Überführungsortes klar und eindeutig regeln. Darüber hinaus ergibt sich aus dem technischen Teil der Leistungsbeschreibung auch, dass der Antragsgegner nur in Ziffer 2.11 Anforderungen an den vom potentiellen Auftragnehmer bereitzustellenden Kühlraum formuliert hat. Diese müssen zur sach- und fachgerechten Aufbewahrung von Leichen zugelassen sein und mindestens Platz zur Zwischenlagerung von 6 Leichen bieten. Weitere Anforderungen an den Kühlraum bzw. Fahrzeiten dorthin vom Aufnahmeort, hat der Antragsgegner nicht vorgenommen, sodass auch hierdurch belegt wird, dass es dem Antragsgegner darauf nicht ankommt. Der Antragsgegner hat lediglich eine maximale Antwortzeit zum Fund- und/oder Aufnahmeort definiert, wodurch deutlich wird, dass er dies auch im Hinblick für die Kühlräume des potentiellen Auftragnehmers getan hätte, wenn dies erforderlich gewesen wäre. Hinzu kommt, dass es vergaberechtswidrig wäre, wenn der Antragsgegner ausschließlich zum Vergabeverfahren Bestattungsunternehmen zulassen würde, die ihren Firmensitz und die geforderten Kühlräume ausschließlich in der Gebietskörperschaft der Stadt [REDACTED] haben, denn dies würde zu einer Einengung des Wettbewerbes führen und wäre vergaberechtliche gegebenenfalls dann zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber, hier der Antragsgegner, sachliche Gründe anführen könnte. Dass dies der Antragsgegner hier gewollt hat ergibt sich weder aus den Vergabeunterlagen noch ist der gleichen vorgetragen worden. Darüber hinaus dürfte der Antragsgegner auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Bereitstellung von Kühlräumen mit Angebotsabgabe nicht fordern, da dies potentielle Bieter gegebenenfalls mit hohen Kosten belasten würde, auch wenn diese nicht den Zuschlag erhalten.

Bei den Ziffern 2.13 und 2.14 der Leistungsbeschreibung handelt es sich nicht um Eignungskriterien, sondern um vertragliche Regelungen für den Fall, dass der bezuschlagte Bieter nicht spätestens 40 Minuten nach Beauftragung am Fund-bzw. Aufnahmeort erscheint. Die Eignungskategorien sind abschließend in § 122 Abs. 2 Nrn. 1-3 GWB formuliert. Der öffentliche Auftraggeber darf nur Eignungskriterien formulieren, die diesen Kategorien entsprechen. Darüber hinaus müssen die Eignungskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Ziffern 2.13 und 2.14 der Leistungsbeschreibung sind keiner der in § 122 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB genannten Eignungskategorie zu subsumieren. Im Übrigen dürfte die Antragstellerin mit ihrem Vortrag insoweit präkludiert sein, denn gemäß § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB sind die Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung anzugeben, sodass die Antragstellerin spätestens nach dem sie die Vergabeunterlagen zur Kenntnis genommen hat, vor Angebotsabgabe die vermeintlich fehlende Bekanntmachung der Eignungskriterien (die Ziffern 2.13 und 2.14 der Leistungsbeschreibung) hätte rügen müssen. Ebenso wenig handelt es sich bei den Ziffern 2.13 und 2.14 der Leistungsbeschreibung um Zuschlagskriterien. Einziges Zuschlagskriterium ist vorliegend der Preis. Dies hat der Antragsgegner auch in der Auftragsbekanntmachung angegeben. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Vergabeunterlagen. Auch hier dürfte die Antragstellerin mit ihrem Vortrag insoweit präkludiert sein, denn sollte sie der Auffassung sein, dass es sich hier um Zuschlagskriterien handelt, hätte sie dies auch spätestens bis zur Abgabe ihres Angebotes rügen müssen, § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB.

- D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.
- I. Gemäß § 182 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da die Antragstellerin im Verfahren unterlegen ist, hat sie die Kosten zu tragen, § 182 Abs. 3 Satz 1 GWB.
 - II. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren vor der Vergabekammer richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes sowie dem mit dem Nachprüfungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand, § 182 Abs. 2 GWB. Diese bestimmt sich nach dem Bruttoangebotswert unter Einbeziehung einer Vertragsdauer von zwei Jahren und der vorgesehenen 2-maligen Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr, wobei hinsichtlich der vorgesehenen Option ein Abschlag von 50 % vorzunehmen ist (BGH, Beschluss vom 18. März 2014 - X ZB 12/13 - juris). Aus dem so errechneten Bruttoauftragswert ergibt sich unter Anwendung der von den Vergabekammern des Bundes erstellten Gebührentabelle, die auch von der erkennenden Vergabekammer zugrunde gelegt wird, eine Gebühr von ████████ - €.
 - III. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin zu tragen, denn sie ist in dem Verfahren unterlegen, § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat - Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main**

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Denz-Kinzel
Ehrenamtliche Beisitzerin

Markus Langsdorf
Hauptamtlicher Beisitzer